

Wie lange hält das noch?

Arzneimittel sind nicht unbegrenzt lange haltbar. Deshalb tragen sie ein Verfalldatum, das angibt, bis wann das Produkt bei ordnungsgemäßer Lagerung verwendet werden kann. Bei manchen Arzneimitteln, z. B. Cremes, Säften oder Tropfen, werden noch zusätzliche Angaben zur Haltbarkeit nach Anbruch der Packung gemacht.

Bis zum aufgedruckten Verfalldatum garantiert der Hersteller die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels. Zwar werden Arzneimittel bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht automatisch unbrauchbar. Arznei- und Hilfsstoffe können sich jedoch durch Umwelteinflüsse verändern. Sie können unwirksam werden oder es können dabei sogar gesundheitsschädliche Abbauprodukte entstehen. Vor allem bei flüssigen Arzneiformen oder Cremes kann es auch zur Verkeimung kommen.

Daher dürfen Arzneimittel, bei denen das Verfalldatum überschritten ist, nicht mehr verwendet werden. Zudem verbietet das Arzneimittelgesetz, Arzneimittel nach Ablauf des Verfalldatums in Verkehr zu bringen. Unabhängig vom Verfalldatum sollten Arzneimittel nicht mehr eingesetzt werden, wenn sie sich in Aussehen, Konsistenz oder Geruch verändert haben.

Anders sieht es dagegen bei Lebensmitteln aus. Sie tragen gemäß der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ein Mindesthaltbarkeitsdatum. Dieses gibt an, bis zu welchem Datum das Produkt ohne Geschmacks- und Qualitätseinbußen oder gesundheitliche Risiken konsumiert werden kann, vorausgesetzt es ist originalverschlossen und sachgerecht gelagert worden. Es gibt also Auskunft über die empfohlene Aufbrauchsfrist. Das Lebensmittel aber ist meist noch sehr viel länger essbar. Man sollte



Foto: Blende 8

Apotheker Dr. Lutz Engelmann

also Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, nicht einfach unbezogen in die Tonne werfen, sondern prüfen, ob das Produkt noch in Ordnung ist. Nicht mehr verwenden sollte man es, wenn es sich geruchlich oder geschmacklich verändert hat oder gar schimmelige Stellen aufweist.

Sehr leicht verderbliche Lebensmittel, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gesundheitsgefahr darstellen können, werden mit dem Verbrauchsdatum gekennzeichnet. Abgepackte, leicht verderbliche Lebensmittel mit der ausdrücklichen Kennzeichnung „zu verbrauchen bis“ dürfen nach Überschreitung des angegebenen Datums nicht mehr verkauft werden. Hier kann nach Ablauf des Verbrauchsdatums eine Gesundheitsgefahr durch Keime entstehen. Deshalb darf das Lebensmittel dann auch nicht mehr gegessen werden. Bei diesen Produkten gibt das Verbrauchsdatum den Endpunkt der Haltbarkeit an – diese Lebensmittel sind rechtzeitig und möglichst bevor das Verbrauchsdatum erreicht ist, zu verzehren.

**Ihr Apotheker
Dr. Lutz Engelmann**